

## **Honorarordnung für die Bergische Volkshochschule**

### **§ 1 Gegenstand der Honorarvereinbarung**

Die Erteilung von Unterricht sowie die Erbringung sonstiger Leistungen durch nebenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach dieser Honorarordnung vergütet.

Mit dem Honorar ist auch der zeitliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.

### **§ 2 Höhe der Honorare**

- (1) Das Honorar für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) je nach Schwierigkeitsgrad und Verfügbarkeit entsprechend qualifizierten Personals zwischen 15,00 und 28,00 €.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen u.ä.) wird ein Honorar bis maximal 380,00 € gezahlt.
- (3) Für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen u.ä. beträgt das Honorar bis zu 100,00 € pro Tag.
- (4) Für die Erstellung von Stoffplänen / Curricula, Entwicklung von Kurs- und Selbstlernmaterial und die Konzeption von Modell- und Sonderprogrammen kann je Auftrag ein Honorar bis zu 500,00 € vereinbart werden.
- (5) Für nicht im Zusammenhang mit der Erteilung von Unterricht stehende Leistungen (z.B. Kartenverkauf, Einlasskontrolle, Türöffnungsdienst, technische Unterstützung bei Veranstaltungen, Kinderbetreuung) wird ein Honorar bis zu 12,50 € pro Zeitstunde gezahlt.
- (6) Für die Beratung und Einstufung von Teilnehmenden wird ein Honorar zwischen 15,00 und 28,00 € pro Zeitstunde gezahlt.

### **§ 3 Ausfallhonorare**

Für den Fall, dass eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht stattfinden sollte, kann die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 25% der vereinbarten Honorarsumme vereinbart werden.

### **§ 4 Reisekosten, Hotelunterbringung**

- (1) Fahrtkosten für Tätigkeiten in der Einrichtung werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Ist aus Anlass der Tätigkeit eine Übernachtung am Ort zwingend erforderlich, werden die tatsächlich angefallenen Kosten für eine angemessene Übernachtung einschließlich Frühstück übernommen.

### **§ 5 Fälligkeit der Honorare**

- (1) Honorare nach § 2 werden fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und der Dozent / die Dozentin die Auszahlung des Honorars schriftlich unter Nachweis der erbrachten Leistung verlangt. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. In besonderen Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.
- (2) Ausfallhonorare (§ 3) werden fällig, sobald der Dozent / die Dozentin die Auszahlung verlangt.

## **§ 6 Abweichende Regelungen**

- (1) Für Veranstaltungen, die die Einrichtung im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber.
- (2) Die Leitung des Zweckverbandes kann in begründeten Einzelfällen Honorare bis zur doppelten Höhe der vorstehend genannten Sätze vereinbaren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.